

Verordnung über die Benützung des Gemeindesaales Aeschi

der



**Gemischten Gemeinde
Aeschi**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VERFAHREN BEI VERMIETUNG	3
MIETER	3
NUTZUNG	3
GEBÜHREN	4

Diese Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Allgemeine Bestimmungen

- Zweck**
- Art. 1** ¹ Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf das Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi diese Verordnung.
- ² Es regelt die Benützung des Gemeindesaales Aeschi.
- Verfahren bei Vermietung**
- Art. 2** ¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufsicht über die Benützung des Gemeindesaales.
- ² Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales erteilt auf schriftliche Anfrage die Gemeindeverwaltung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze 3 und 4.
- ³ Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales für ausserordentliche Anlässe erteilt auf schriftliche Anfrage die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat.
- ⁴ Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales für Grossveranstaltungen oder Veranstaltungen, welche politisch, religiös oder sonst wie problematisch sein könnten erteilt auf schriftliche Anfrage der Gemeinderat.
- Mieter**
- Art. 3** ¹ In erster Linie steht der Gemeindesaal den in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Schulen zur Verfügung. Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen und Organisationen auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.
- ² Der Gemeindesaal wird grundsätzlich nicht an Private vermietet.
- Nutzung**
- Art. 4** ¹ Die Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Mieterschaft hat gegenüber dem Hauswart eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- ² Für die Einrichtung und die Wegräumung im Saal (bsp. Bestuhlung) ist der Mieter zuständig. Der Saal und die Küche sind nach erfolgter Benützung besenrein zurückzugeben.
- ³ Für die Übergabe und Rücknahme des Gemeindesaales ist der Hauswart zuständig. Seine Weisungen sind von den Mietern zu befolgen.
- ⁴ Für die Pflege des Gemeindesaales ist der Hauswart zuständig.
- ⁵ Jugendorganisationen dürfen den Gemeindesaal erst betreten, wenn

ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.

⁶ Für Unfälle und Schäden jeglicher Art wird jede Haftung abgelehnt.

⁷ In sämtlichen Räumen des Gemeindesaales herrscht absolutes Rauchverbot.

⁸ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.

Gebühren

Tarife für Veranstaltungen mit Eintritten von Vereinen und

Organisationen mit Sitz in Aeschi:

Art. 5 ¹ einmalige Benützung: pro verkauftes Billet Fr. 1.50, mindestens aber Fr. 300.00.

² mehrere Benutzungen: pro verkauftes Billet Fr. 1.50, mindestens aber Fr. 200.00 pro Benutzung.

³ Veranstaltungen ohne Billetverkauf:

bis 50 Personen:	Fr.	100.00
51 – 100 Personen:	Fr.	150.00
101 – 250 Personen:	Fr.	300.00
251 – 350 Personen:	Fr.	500.00
über 350 Personen:	Fr.	600.00

⁴ bei mehrtägigen Anlässen (d.h. ab dem 2 Tag) die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

⁵ Zuschlag für Küchenbenutzung Fr. 50.00 pro Tag sowie pauschal Fr. 25.00 für Verbrauchsmaterial (wie bsp. Kehrichtsäcke, zerbrochenes Geschirr, etc.).

Tarife für Veranstaltungen mit Eintritten von **auswärtigen** Vereinen und **auswärtigen** Organisationen:

Art. 6 ¹ einmalige Benützung: pro verkauftes Billet Fr. 2.00, mindestens aber Fr. 400.00.

² mehrere Benutzungen: pro verkauftes Billet Fr. 2.00, mindestens aber Fr. 300.00 pro Benutzung.

³ Veranstaltungen ohne Billetverkauf:

bis 50 Personen:	Fr.	200.00
51 – 100 Personen:	Fr.	400.00
101 – 250 Personen:	Fr.	600.00
251 – 350 Personen:	Fr.	800.00
über 350 Personen:	Fr.	1000.00

⁴ bei mehrtägigen Anlässen (d.h. ab dem 2 Tag) die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

⁵ Zuschlag für Küchenbenutzung Fr. 50.00 pro Tag sowie pauschal Fr. 25.00 für Verbrauchsmaterial (wie bsp. Kehrriechsäcke, zerbrochenes Geschirr, etc.).

Art. 7 Die Abrechnung ist sofort nach der Veranstaltung auf der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

Art. 8 Für Veranstaltungen der Gemeinde- und / oder der Kirchgemeindebehörden der Gemeinde Aeschi ist keine Benützungsgebühr geschuldet.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi an seiner Sitzung vom 16. August 2018 beschlossen. Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt das Reglement über die Benützung des Mehrzweckgebäudes Aeschi vom 17. Dezember 1982, welches von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi am 1. Juni 2018 aufgehoben wurde.

Aeschi, 16. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Jolanda Luginbühl

Lukas Berger